

CAS Sozialversicherungsrecht Reglement Leistungsnachweis

Ziff. 1: Grundlagen

Der Leistungsnachweis im CAS Sozialversicherungsrecht wird auf der Grundlage der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern FH Zentralschweiz (SRL 522) und den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

Das CAS Sozialversicherungsrecht ist ein Pflicht-CAS des MAS Social Insurance Management und ein Kooperationsprodukt der Hochschule Luzern – Wirtschaft mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Der Leistungsnachweis im CAS Sozialversicherungsrecht besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

Ziff. 2: Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit kann frei aus dem Bereich der Unterrichtsinhalte des CAS Sozialversicherungsrecht gewählt werden, wobei Themen, bei denen die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits aus beruflichen Zusammenhängen spezialisiert ist, ausgeschlossen sind.

Die schriftliche Arbeit kann beinhalten:

- die Bearbeitung und Darstellung einer rechtlichen Fragestellung mit Bezug zu einem oder mehreren Versicherungszweigen aus der Liste AHV, IV, EL, FamZG, UVG, KVG (inkl. Taggeldversicherung VVG), AVIG und BVG oder/und
- die Bearbeitung und Darstellung eines sozialversicherungsrechtlichen Themas mit Bezug zu internationalen Sachverhalten, Koordination, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht.
- die rechtliche Bearbeitung eines Falls aus der Praxis mit Bezügen zu mindestens einem der vorgenannten Versicherungszweige bzw. sozialversicherungsrechtlichen Themen.

Das Thema kann, aber muss nicht, im Unterricht spezifisch vertieft erläutert worden sein und kann auch Bezüge zu Rechtsfragen ausserhalb des Sozialversicherungsrechts aufweisen.

Formal muss die schriftliche Arbeit einen Umfang von 20'000 und 25'000 Zeichen aufweisen, ohne Eigenständigkeitserklärung, Inhalts- und Literaturverzeichnisse und Anhang. Die Anzahl Zeichen werden ohne Leerschläge gezählt. Am Schluss der Arbeit sind die Anzahl Zeichen zu vermerken. Die Schriftgrösse ist mind. 10.

Die Kandidatin oder der Kandidat haben bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin die schriftliche Arbeit elektronisch in PDF- oder Word-Format beim Sekretariat des CAS Sozialversicherungsrecht einzureichen.

Ist von Seiten des Kandidaten oder der Kandidatin bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung keine schriftliche Arbeit eingereicht worden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Ziff. 3: Art und Inhalt der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung enthält Fragen zur von der Kandidatin oder dem Kandidaten bearbeiteten schriftlichen Arbeit und umfasst Fragestellungen aus dem gesamten Bereich des CAS Sozialversicherungsrecht. Die Prüfungsthematik wird umfasst von den Inhalten des Unterrichts, der abgegebenen Unterrichtsunterlagen und dem Lehrbuch «Grundriss des Sozialversicherungsrechts» von Gächter/Locher, soweit darauf für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwiesen wurde.

Die mündliche Prüfung dauert mind. 20 Minuten und wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Ziff. 4 Beurteilende und Beurteilung

Die Prüfung wird von der Studienleitung durchgeführt. Fachexpertinnen oder -experten können nach Bedarf beigezogen werden.

Die Prüfung kann bei Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu Zwecken der Überprüfbarkeit elektronisch aufgenommen werden.

Ungenügend beurteilte Prüfungsergebnisse werden auf der Basis des Protokolls von einer fachkundigen Drittperson überprüft.

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch den oder die Prüfungsverantwortlichen mit den ECTS-Bewertungen A (hervorragend), B (sehr gut), C (gut), D (befriedigend), E (ausreichend), F (nicht bestanden).

Das Gesamtergebnis resultiert mit je gleicher Gewichtung aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung. Für das Bestehen der Gesamtprüfung müssen beide Teile mindestens mit dem Prädikat E bestanden sein.

Genügende Prüfungen werden im Anschluss an die Prüfung mündlich begründet. Ungenügende Prüfungen werden überdies schriftlich mit Begründung eröffnet.

Die Bewertungen A bis E haben zur Folge, dass die dem CAS Sozialversicherungsrecht zugeordneten ECTS-Punkte erworben werden. Damit ist gleichzeitig das CAS Sozialversicherungsrecht als Pflichtmodul des MAS Social Insurance Management erfüllt.

Ziff. 5 Verhinderung und Abmeldung

Bei Verhinderung, die Prüfung zu den vorgesehenen Bedingungen zu absolvieren, ist umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch bei der Leitung des CAS Sozialversicherungsrecht einzureichen.

Bei Abbruch der begonnenen Prüfung ist ein sofortiges mündliches Abbruchgesuch bei der Leitung des CAS Sozialversicherungsrecht notwendig.

Die Abmeldung, bzw. der Abbruch oder die Änderung der Bedingungen werden nur genehmigt, wenn zwingende Gründe geltend und glaubhaft gemacht werden können. Werden medizinische Gründe angeführt, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Leitung des CAS Sozialversicherungsrecht kann einen vertrauensärztlichen Bericht verlangen.

Ziff. 6 Nichtbestehen und Wiederholung

Eine ungenügende Bewertung hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

Wird die schriftliche Arbeit ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Gesamtprüfung (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) mit F (nicht bestanden) bewertet (siehe auch Ziff. 2).

Wird die mündliche Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht absolviert oder abgebrochen, wird die Gesamtprüfung (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) mit F (nicht bestanden) bewertet.

Die Gesamtprüfung (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung erfolgt analog der ersten Prüfung. Bereits absolvierte genügend erbrachte Prüfungsteile können von Seiten der Studienleitung ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden die Vorgaben für die Wiederholungsprüfung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Wird auch im Rahmen der Wiederholung keine genügende Leistung erbracht, so gilt der Leistungsnachweis und somit der CAS Sozialversicherungsrecht als nicht bestanden.

Eine Wiederholung des gesamten CAS Sozialversicherungsrecht ist abhängig von der erneuten Durchführung und entsprechenden freien Plätzen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederholung des CAS Sozialversicherungsrecht.

Ziff. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung kann gemäss Art. 28 ff. der Studienordnung Weiterbildung an der Hochschule Luzern (SRL 522) innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an die Leitung Weiterbildung der Hochschule Luzern Soziale Arbeit geführt werden.

Hochschule Luzern – Wirtschaft

Christoph Buerkli, mag. et lic. rer. pol.



Programmleitung
MAS Social Insurance Management

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Peter Mösch Payot, Mlaw, LL.M.



Programmleitung
CAS Sozialversicherungsrecht
Co-Leitung MAS Social Insurance
Management

Luzern, 12. Januar 2024 / V.3.3